



Die Vornahme entsprechender Arbeiten wird vorab mit dem Eigentümer/den Eigentümern abgestimmt. Die Leitungsführung wird nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten vor Ausführung der Bauarbeiten in Abstimmung mit dem Eigentümer von der Gemeinde festgelegt.

Die Gemeinde ist befugt, die für sie wirtschaftlichste Leitungsführung zu wählen, soweit der Eigentümer hierdurch nicht unzumutbar belastet wird. Ebenso legt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Eigentümer die technisch geeignete Stelle fest, an der der Hausübergabepunkt erstellt wird. Liegt der Hausübergabepunkt von der Hauseinführung entfernt, hat der Eigentümer den daraus entstehenden Mehraufwand zu tragen.

Die Regelung der Versorgung mit Breitbanddiensten ist nicht Vertragsgegenstand.

Die Breitbandversorgung erfolgt durch Dritte und wird in einem gesonderten Vertrag mit diesen geregelt.

## **1. Hausanschluss und Hausübergabepunkt**

Der/die Eigentümer beauftragen die Gemeinde mit der Herstellung eines entsprechenden Hausanschlusses.

Der Eigentümer beauftragt die Gemeinde mit der Errichtung eines Hausanschlusses an das von der Gemeinde geplante Glasfasernetz. Der Hausübergabepunkt ist die Schnittstelle zwischen dem Glasfasernetz der Gemeinde und dem Hausverteilnetz; Hausübergabepunkt bei Einfamilienhäusern ist eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern und ggf. auch bei gewerblichen Objekten die Spleißbox.

Die hierfür zu verlegenden Kommunikationsleitungen sind gemäß § 95 BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden. Eigentümerin der Kommunikationsleitungen nebst Kabelnetzteilen bis einschließlich dem Hausübergabepunkt ist die Gemeinde.

Jeder Wohn- oder Gewerbeeinheit stellt die Gemeinde einen Zugang von mindestens einer Glasfaser zur Verfügung. Werden, z. B. wegen zukünftiger Umbaumaßnahmen mehr Fasern benötigt, muss dies schriftlich beantragt werden. Spätere Erweiterungen einer Anlage aufgrund von weiteren WE oder aus sonstigen Gründen werden nach Aufwand abgerechnet.

Der/die Eigentümer tragen dafür Sorge, dass der Hausübergabepunkt zugänglich ist und nicht beschädigt wird. Die Vornahme von Veränderungen des Hausanschlusses und/oder der verlegten Kommunikationsleitungen ist dem Eigentümer/den Eigentümern untersagt.

Der/die Eigentümer verpflichtet/-n sich, die erforderliche elektrische Energie für die Installation, den Betrieb, die Instand- und Unterhaltung des Hausanschlusses sowie des Hausübergabepunktes auf eigene Kosten bereitzustellen.

Der Hausanschluss wird ausschließlich durch die Gemeinde oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Die Hausanschlüsse müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümer und die darauf befindlichen Gebäude, und Anlagen wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit diese durch die Gemeinde bei Arbeiten zur Errichtung, Instandhaltung, Unterhaltung, Erneuerung oder Erweiterung von Zugängen zu den Kommunikationsleitungen nebst Kabelnetzteilen infolge der Inanspruchnahme beschädigt worden sind. Die Wiederherstellung von Garten- und Pflanzflächen übernimmt der Grundstückseigentümer.

Sollte eine Verlegung des Hausanschlusses aus vom Grundstückseigentümer/den Grundstückseigentümern veranlassten Gründen notwendig sein, hat dieser/haben diese die Kosten der Verlegung zu tragen.

Die Verlegung von Leitungen nach dem Hausübergabepunkt ist alleinige Sache des Eigentümers/der Eigentümer.

Der/Die Eigentümer selbst ist/sind zur Vornahme von Änderungen am Hausübergabepunkt nicht berechtigt. Nimmt der Eigentümer/nehmen die Eigentümer dennoch Änderungen an dem Hausübergabepunkt selbst vor und entstehen der Gemeinde dadurch Schäden für Reparaturen an den Kommunikationsleitungen etc., sind diese von dem Eigentümer/den Eigentümern in voller Höhe zu erstatten.

Die Gemeinde überlässt den Hausübergabepunkt dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern ggf. zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden (z. B. bei Eigentümergemeinschaften) und mit zukünftigen Interessenten, die im Versorgungsbereich des betreffenden Hausübergabepunktes die Leistung in Anspruch nehmen können. Durch die gemeinschaftliche Nutzung anfallenden Kosten sind innerhalb der Nutzergemeinschaft angemessen auszugleichen.

## **2. Rückbau / Eigentumswechsel**

Die Gemeinde ist zum Rückbau der Kabelanlage oder Erstattung der Kosten eines Rückbaus auch im Falle der Kündigung oder anderweitigen Beendigung dieses Vertrages nicht verpflichtet. Für den Fall des Eigentümerwechsels gilt § 45a Abs. 4 TKG.

## **3. Zugang**

Der/die Eigentümer sind dazu verpflichtet, der Gemeinde und ihren Beauftragten den Zutritt zum Hausanschluss und der Hausverteilungsanlage in seinen Räumen bzw. auf seinem Grundstück während der üblichen Tages-/Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung der Gemeinde zu gestatten, soweit dies für die Wahrnehmung der Rechte nach diesem Vertrag und zur Prüfung der Einrichtungen der Gemeinde erforderlich ist.

## **4. Rücktrittsrecht und Kündigung**

Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass ein tatsächlicher Ausbaus des Straßenzugs bis 31.12.2023 erfolgt, an welchem das von diesem Vertrag erfasste Grundstück gelegen ist.

Der Gemeinde steht das Recht zu, aus sachlichem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Eigentümer von diesem Vertrag jederzeit zurückzutreten oder diesem wahlweise zu kündigen.

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Gesamtfinanzierung des Projektes nicht mehr gesichert ist, die Anschlussleitungen nicht gebaut werden, oder wenn die nach diesem Vertrag vereinbarten Anschlusskosten aufgrund der konkreten Gegebenheiten vor Ort nicht auskömmlich und wirtschaftlich sind.

Der Grundstückseigentümer kann bis zwei Wochen nach Ankündigung der bevorstehenden Baumaßnahmen durch die Gemeinde zurücktreten.

## 5. Anschlusskosten

Die nachfolgenden Konditionen gelten bei einer Ausführung des Hausanschlusses im Zuge der Breitband-Erschließungsarbeiten vor dem betroffenen Grundstück durch die Gemeinde.

**Die Kosten betragen pauschal pro Anschluss: 750,00 € netto**

Darin sind inklusive:

- Einrichtung eines Abzweiges für Kundenanschluss
- Bereitstellung der Anschlussstrasse bis zur Grenze des Kundengrundstücks
- Tiefbauarbeiten bis zu einer Länge von 15 m (ab Grundstücksgrenze)
- Gebäudeeinführung, Bohrung und Abdichtung
- Bereitstellung Anschlusstechnik im Technikstandort (POP)
- Kosten für Abschlussbox / Spleißbox
- (bei Einfamilienhäusern wird eine Netzabschlussdose, bei Mehrfamilienhäusern eine Spleißbox benötigt)
- Bereitstellung Glasfaserkabel
- Einblasen Glasfaserkabel
- Messung und Übergabe des Anschlusses

**Wenn ein Leerrohr auf dem Grundstück vorhanden und kein Tiefbau notwendig ist, betragen die Kosten pauschal 300,00 € netto**

Individuelle Zusatzleistungen, die mit diesem Hausanschlussvertrag beauftragt werden:

- Kostenersatz für Tiefbauarbeiten auf dem Privatgrund  
ab dem 15. Meter Grabenlänge: **je Meter 95,00 € netto**
- Sonstige Bodenhindernisse (z. B. Bäume, Terrassen etc.) nach tatsächlichem Aufwand
- Ab einer Anschlusslänge von 50 m werden individuelle Regelungen getroffen.

Zu den vorgenannten Preisen kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu. Der Anspruch auf Erstattung der Anschlusskosten wird mit Bereitstellung fällig.

Abweichender Rechnungsempfänger

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Kontakt: \_\_\_\_\_

## **6. Haftung**

Für Schadenersatzansprüche wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haftet die Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Ein Mangelfolgeschaden wird jedoch nur ersetzt, soweit die zugesicherte Eigenschaft das Risiko des Folgeschadens erfasst und der Schaden auf dem Fehlen der Eigenschaft beruht.

Für Vermögensschäden haftet die Gemeinde, wenn der Schaden von der Gemeinde, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Die Gemeinde haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Anschlussnehmer regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro.

Darüber hinaus ist die Haftung der Gemeinde, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 Euro je geschädigtem/-r Eigentümer/-in beschränkt. Sofern die Gemeinde aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Eigentümern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 500.000 Euro begrenzt.

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet die Gemeinde nur, wenn sie deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der/die Eigentümer/Eigentümerin sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

## **7. Datenschutz**

Die Gemeinde verarbeitet und nutzt die vom/von der Eigentümer/-in im Rahmen des Vertragsanschlusses erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung, zur Leistungserbringung oder Abrechnung (Verkehrsdaten), soweit dies zur Vertragsabwicklung (Bestandsdaten) erforderlich ist. Zu diesen Daten gehörten Name und Anschrift. Eine Verarbeitung und Nutzung der Daten über die in Ziffer 7. genannten Zwecke hinaus erfolgt nicht.

Der/Die Eigentümer/-in (Anschlussnehmer) ist/sind damit einverstanden, dass die Gemeinde seinen/ihren Namen und Adressdaten (Adresse, Email-Adresse, Telefon-, Faxnummer) zum Zweck der nachfolgenden Einholung von Endkundenverträgen an Dienstleister weitergibt, die Telekommunikationsdienstleistungen über das Glasfasernetz der Gemeinde anbieten.

Eine Übermittlung der Daten an Dritte zu anderen Zwecken ist der Gemeinde nicht gestattet. Das Einverständnis kann jederzeit schriftlich gegenüber der Gemeinde widerrufen werden.

## 8. Widerrufsrecht

### (1) Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragsabschluss. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie die **Gemeinde Ottersweier, Laufer Straße 18, 77833 Ottersweier, Telefon: 07223/9860-50, Telefax: 07223/9860-80, E-Mail: alexander.kern@ottersweier.de**, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Sie können dafür das beigefügte Muster „Widerrufsformular“ verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Der Widerruf ist nicht an eine bestimmte Form gebunden.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es auch, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### (2) Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir die Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf Ihres Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

## 9. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bedingungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

77833 Ottersweier, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Eigentümer

\_\_\_\_\_  
Gemeinde Ottersweier